

Stellungnahme der SASSA (vgl. auch Originaltext auf Französisch)

Anhörung zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG)

Allgemeiner Kommentar

Einige allgemeine Beurteilungskriterien können vorweg genannt werden.

1. Die Tatsache, dass ein Gesetz über die Weiterbildung geplant ist, ist zu begrüßen, denn dieses Projekt trägt zur Anerkennung der Bedeutung der Weiterbildung im schweizerischen Bildungssystem bei.
2. Dem zur Anhörung vorgelegten Entwurf des WeBiG mangelt es erstaunlich an Ambitionen. Er stellt lobenswerte Grundsätze auf, wie die Verbesserung der Chancengleichheit, die jedoch Gefahr laufen, mangels konkreter Massnahmen, verbindlicher Anforderungen bezüglich der Weiterbildung der Arbeitnehmer und finanzieller Anreize die bestehende Situation kaum zu beeinflussen. Die offenkundige Ungleichheit zwischen den Branchen wie zwischen Männern und Frauen (Frauen mit Kindern und Teilzeitbeschäftigung)¹ kann nicht korrigiert werden, wenn man nicht an den Ursachen für die ungleichen Zugangsbedingungen zur Weiterbildung ansetzt.
3. Die Forderung der Eigenfinanzierung ist in Bereichen wie Kunst, Gesundheit oder Soziale Arbeit problematisch, weil die Beschäftigten dieser Berufszweige die Kosten ihrer Weiterbildung nicht alleine tragen können. Die finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand ist daher für den öffentlichen und halböffentlichen Sektor unabdingbar.

Besondere Kommentare

Die nachfolgenden Kommentare beziehen sich nur auf die Artikel, die eine besondere Stellungnahme erfordern.

Art. 2 Geltungsbereich

Da das HFKG den für die Weiterbildung zuständigen Koordinationsorganen die Verantwortung für die in Absatz 2 genannten Sachverhalte überträgt, ist der ausgesprochene Vorbehalt berechtigt.

Art. 3 Begriffe

Die Nennung des lebenslangen Lernens ist richtig, denn dieses Ziel wurde von den europäischen Bildungsministern für das zweite Jahrzehnt der Bologna-Reformen gesetzt. Es ist jedoch zu bedauern, dass dieser Artikel, der die Begriffe klären soll, Erklärungen zur formalen Bildung gibt, nicht jedoch zur Weiterbildung selbst, die einfach der nicht-formalen Bildung angegliedert wird. Denn die minimalistische Definition dieses Begriffes der „nicht-formalen Bildung“ als „strukturierte Bildung ausserhalb der formalen Bildung“ ist unbefriedigend. Es wäre angebracht, zwischen kurzen Bildungsgängen, die zu einfachen Bescheinigungen führen, und langen Ausbildungsgängen zu unterscheiden, die mit einem Titel abgeschlossen werden. Die von den Hochschulen angebotenen Nachdiplomstudien, die ein wichtiges Element für die Verbesserung der Qualität der Leistungen der Sozialeinrichtungen und für die individuelle und kollektive Kompetenzentwicklung eines Berufes darstellen, erfüllen nicht den gleichen Zweck wie Kurse im Freizeitbereich. Es ist daher zu bedauern, dass das WeBiG ausser den Massnahmen, die für gering qualifizierte Personen bestimmt sind (Art. 13-16), keinerlei Bestimmungen enthält, die darauf abzielen, durch die Weiterbildung wirkliche wirtschaftliche und soziale Fortschritte zu erreichen.

¹ Messer, D. und Wolter. S.C., Les dépenses pour la formation continue en Suisse: une estimation. *La Vie économique*, 6, 2009, S. 43.

Art. 4 Ziele

Die angegebenen Ziele sind potentiell nobel, denn der Bund und die Kantone gedenken, „die Initiative der Einzelnen, sich weiterzubilden, zu unterstützen“ und „Voraussetzungen zu schaffen, die allen Personen die Teilnahme am lebenslangen Lernen ermöglichen“. Leider sind diese Ziele, wie man an den folgenden Artikeln sieht, vor allem fromme Wünsche, denn das Gesetz sieht beispielsweise keine Massnahmen vor, um die bestehende Chancenungleichheit beim Zugang zur Weiterbildung zu verringern.

Art. 5 Verantwortung

Nach der Feststellung, dass die Verantwortung für die Weiterbildung im Wesentlichen beim Einzelnen liegt, und der Aufforderung an die Unternehmer, die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter zu fördern, sieht der Artikel vor, dass der Bund und die Kantone dazu beitragen, „dass sich Personen ihren Fähigkeiten entsprechend weiterbilden können“. In Wirklichkeit wird diese Verantwortung der öffentlichen Hand im Entwurf des We-BiG auf sehr wenig reduziert, so dass sich die Verpflichtung vor allem als theoretisch erweist.

Art. 6 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Da im Art. 3 nicht zwischen verschiedenen Kategorien der Weiterbildung unterschieden wird, wird die Aussage dieses Artikels sehr allgemein, und man kann nicht recht die Legitimation des BBT erkennen, alleine unterschiedslos für die Gesamtheit der nicht-formalen Bildungsangebote Richtlinien für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu erlassen. Gibt es hier nicht möglicherweise Normkonflikte zwischen diesen Richtlinien und denen, die von den im HFKG vorgesehenen Koordinationsorganen im Hochschulbereich erlassen werden?

Art. 7 Anrechnung von Bildungsleistungen an die formale Bildung

Dieser Artikel entspricht der Logik des lebenslangen Lernens. Er führt zum ersten Mal in diesem Gesetz diese neue Perspektive ein, die es Personen, die eine Weiterbildung absolviert haben, ermöglicht, ihre Bildungsleistungen geltend zu machen, um ihre Anerkennung im Rahmen der formalen Bildung zu erlangen. Es wäre sinnvoll, die Hochschulen ausdrücklich als Einrichtungen zu benennen, die an den mit der Festlegung der Kriterien für die Anrechenbarkeit der Bildungsleistungen beauftragten Organen zu beteiligen sind.

Art. 8 Verbesserung der Chancengleichheit

Studien über den Zugang zur Weiterbildung belegen das Vorhandensein wesentlicher Ungleichheiten:

- Die Personen mit der besten Ausbildung und mit einer hohen hierarchischen Stellung haben am häufigsten Zugang zur Weiterbildung;
- Die Weiterbildung wird je nach Berufszweig sehr unterschiedlich gefördert;
- Die ungleiche Teilnahme von Männern und Frauen an der Weiterbildung beruht auf einer Diskriminierung der Frauen bei der Förderung der Weiterbildung durch die Arbeitgeber.

Indem die Bemühungen von Bund und Kantonen auf die von ihnen geregelte und unterstützte Weiterbildung reduziert werden, geht dieser Artikel am Kern der vorhandenen Probleme der Chancenungleichheit vorbei und zeigt den Mangel an Ambitionen dieses Entwurfs eines WeBiG. Man hätte erwarten können, dass einige Grundsätze und Mindestanforderungen genannt werden, die die Chancengleichheit fördern können: Beteiligung der Arbeitgeber an den Kosten der Weiterbildung ihres Personals, Recht auf Urlaub für die Weiterbildung, Massnahmen zugunsten von Teilzeitbeschäftigten, Arbeitsbedingungen während der Teilnahme an der Weiterbildung, etc.

Art. 9 Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen

Dieser Artikel hat die Tendenz, die Weiterbildung vor allem als einen Markt und nicht als eine öffentliche Dienstleistung zu betrachten. In den öffentlichen und halböffentlichen Sektoren (Gesundheit, Soziale Arbeit, Kunst) ist eine staatliche finanzielle Unterstützung entscheidend, wenn man will, dass die Weiterbildung eine echte Chance hat, eine höchstmögliche Zahl von Personen zu erreichen, insbesondere Personen mit begrenzten finanziellen Mitteln (oft Frauen in Teilzeitbeschäftigung). Die Sorge um die Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen sollte daher mit Berücksichtigung der Besonderheiten der öffentlichen und halböffentlichen Sektoren ins Gleichgewicht gebracht werden.

Art. 10

Dieser Artikel ist wichtig, da er die Möglichkeit eines Eingreifens des Bundes begründet. Alles hängt jedoch von der Auslegung des Begriffes des öffentlichen Interesses in Absatz 1a ab.

Art. 11 Beiträge für Projekte

Dieser Artikel ist zu begrüßen. Denn es ist wichtig, dass Studien zum besseren Verständnis der Weiterbildung, Studien zur Bewertung der Wirkungen und innovative Projekte finanziell gefördert werden können.

Art. 12 Beiträge an gesamtschweizerische Organisationen der Weiterbildung

Dieser Artikel ist treffend.

Abschnitt 5 (Art. 13 – 16) Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener

Die vier Artikel dieses Abschnitts sind wichtig, denn sie werden dazu beitragen, Massnahmen zugunsten von Personen zu stärken, die aufgrund ihrer sehr schwachen Beherrschung der Grundkompetenzen besonders verletzlich sind.

Art. 19 Monitoring

Angesichts der Bedeutung der Sache ist es erstaunlich, dass die verschiedenen Sektoren des Wirtschaftslebens (kommerziell und nichtkommerziell) sowie die Sozialpartner nicht in das Monitoring des Weiterbildungsmarktes einbezogen werden.

Art. 21 Weiterbildungskonferenz

Die durch diesen Artikel geschaffene Instanz besteht nur aus Vertretern des Bundes und der Kantone. Es wäre eine breitere Beteiligung der Sozialpartner notwendig.